

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 18.02.1831 publ. 05.03.1831

§. 19.

Aller Abgang aus dem Contingent durch Avancement, Sterbefälle, Desertion zc. wird so- gleich aus der Reserve ersetzt, jedoch sind zu die- sem Ersatz nur solche Leute aus der Reserve zu nehmen, die nicht wegen eines der im §. 10. unter 1. bis 8. aufgeführten Gründe in dieselbe versetzt worden, vorausgesetzt, daß der Grund zu ihrer Versetzung in die Reserve nicht cessirt hat. (§. 10.) Die niedrigste Nummer der Re- serve-Mannschaft desselben Amtes und Fahr- ganges, dem der zu ersetzende Contingentist an- gehörte, ist in solchen Fällen zuerst aufzurufen. Der einberufene Reservist dient dann nicht län- ger im Contingent als der, für den er eintritt, noch hätte dienen müssen.

Urkundlich Unserer zc.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom
18. Feb., publ. den 5. März 1831.

Betreffend das
Einwandern
fremder Hand-
werksgefelln.

Nachdem in mehreren Deutschen Bundes- staaten mehrfache beschränkende Verordnungen und Bestimmungen in Beziehung auf das Ein- wandern fremder Handwerks-Gesellen erlassen worden, in Folge deren das Einwandern aus- ländischer Handwerks-Gesellen in die hiesigen Lande in neuerer Zeit sehr zugenommen hat:

so verordnet, in Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem speciellen Auftrage, die Regierung des Herzogthums Oldenburg, zur Abwendung der mancherley Belästigungen, welche den Eingefessenen der hiesigen Lande durch das so sehr überhand genommene Einwandern ausländischer, nicht selten von allen Reisemitteln entblößter Handwerks-Gesellen erwachsen, Folgendes.

§. 1.

Es sollen nur diejenigen ausländischen Handwerks-Gesellen in die hiesigen Lande eingelassen werden, sey es um darin Arbeit zu suchen, oder um auf ihrer Wanderschaft durchzureisen, welche

- 1) mit einem sichtbaren körperlichen Gebrechen, welches sie zur Ausübung ihrer Profession untüchtig macht, auch mit der Krätze, nicht behaftet sind;
- 2) mit einem baaren Reisegelde von wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. versehen;
- 3) nach Ausweise ihres Wanderbuchs oder Passes, nicht schon acht Wochen, vom Tage ihres Eintritts in die hiesigen Lande angerechnet, außer Arbeit gewesen sind, ohne diese Arbeitslosigkeit durch einen hinreichenden Entschuldigungsgrund, als

Krankheit, Ueberfüllung an Arbeitern in den von ihnen besuchten Orten, oder sonst rechtfertigen und bescheinigen zu können; und

- 4) durch obrigkeitliche oder ärztliche, von Obrigkeitswegen attestirte Zeugnisse, oder, falls sie wollen, durch ärztliche Untersuchung an dem Orte ihrer ersten Meldung, genügend nachzuweisen im Stande sind, daß sie entweder die wirklichen Menschenpocken oder die Schutzpocken mit Erfolg überstanden haben.

§. 2.

Von den Bestimmungen sub 2. und 3. des vorigen §. ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn der einwandernde Handwerks-Gesell glaubhaft nachweisen kann, daß er von einem inländischen Meister für seine Person ausdrücklich verschrieben worden ist.

Desgleichen sollen die Maurer- und Zimmerleute, welche in den Monaten März und April einwandern, um deswillen von der Bestimmung sub 3. ausgenommen seyn, weil deren Handwerk während der Wintermonate in der Regel ruhet.

§. 3.

Dagegen sind diejenigen ausländischen